

## **Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften**

### Vorblatt

#### A. Zielsetzung

Auf Grund von Anregungen aus der kommunalen Praxis soll die Aufstellung von Wahlvorschlägen mit doppelter Bewerberzahl in kleinen Gemeinden ermöglicht sowie die Organisation und Durchführung von Kommunalwahlen in verschiedenen Punkten vereinfacht werden. Zudem sollen vorsorglich Regelungen getroffen werden, damit Mandatsträger verbotener Parteien und Wählervereinigungen ihre Mandate in kommunalen Vertretungsorganen verlieren.

#### B. Wesentlicher Inhalt

1. In Gemeinden mit bis zu 3 000 Einwohnern, in denen keine unechte Teilortswahl stattfindet, wird es ermöglicht, dass die Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerber enthalten dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind.
2. Personen, die bei der Bürgermeisterwahl erst für die Neuwahl wahlberechtigt sind, wird die Wahlteilnahme erleichtert, indem sie in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.
3. Der Stichtag für die maßgeblichen Einwohnerzahlen wird für die Kommunalwahlen 2019 vorverlegt. Die maßgebliche Einwohnerzahl von Gemeindeteilen wird gesetzlich definiert.
4. Es wird gesetzlich bestimmt, dass Mandatsträger einer vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei oder einer auf Grundlage des Vereinsgesetzes verbotenen Wählervereinigung automatisch aus dem kommunalen Gremium ausscheiden.

#### C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

## **Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In Gemeinden mit nicht mehr als 3 000 Einwohnern kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass die Wahlvorschläge höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind.“

2. In § 27 Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 26 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.“

3. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

#### **„§ 31a**

#### **Folgen des Verbots einer Partei oder Wählervereinigung**

(1) Stellt das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes fest, dass eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei verfassungswidrig ist, scheiden Gemeinderäte,

1. die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Teilorganisation gewählt worden sind, oder
2. die dieser Partei oder Teilorganisation zu einem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung nach § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und der Verkündung der Entscheidung nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angehört haben,

mit der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Gemeinderat aus. Für unanfechtbar verbotene Ersatzorganisationen (§ 33 des Parteiengesetzes) gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Wird eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz verboten, scheiden Gemeinderäte, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Wählervereinigung gewählt worden sind, mit der Unanfechtbarkeit des Verbots aus dem Gemeinderat aus.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und des Absatzes 2 bleiben die freigewordenen Sitze unbesetzt.

(4) Scheidet ein Gemeinderat ausschließlich nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aus dem Gemeinderat aus, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. § 31 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ersatzpersonen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, sind vom Nachrücken ausgeschlossen.

(5) Der Gemeinderat stellt das Ausscheiden aus dem Gemeinderat und den Ausschluss vom Nachrücken fest. Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach den Absätzen 1 und 2 zu Stande gekommen sind, gilt § 18 Absatz 6 entsprechend.“

4. In § 65 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Stellt das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes fest, dass eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei verfassungswidrig ist, oder wird eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz unanfechtbar verboten, gilt § 31a entsprechend; die Feststellung nach § 31a Absatz 5 Satz 1 trifft der Gemeinderat.“

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2  
Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a  
Folgen des Verbots einer Partei oder Wählervereinigung

(1) Stellt das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes fest, dass eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei verfassungswidrig ist, scheiden Kreisräte,

1. die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Teilorganisation gewählt worden sind, oder
2. die dieser Partei oder Teilorganisation zu einem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung nach § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und der Verkündung der Entscheidung nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angehört haben,

mit der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Kreistag aus. Für unanfechtbar verbotene Ersatzorganisationen (§ 33 des Parteiengesetzes) gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Wird eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz verboten, scheiden Kreisräte, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Wählervereinigung gewählt worden sind, mit der Unanfechtbarkeit des Verbots aus dem Kreistag aus.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und des Absatzes 2 bleiben die freigewordenen Sitze unbesetzt.

(4) Scheidet ein Kreisrat ausschließlich nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aus dem Kreistag aus, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach § 25 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ersatzpersonen, die die Voraussetzun-

gen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, sind vom Nachrücken ausgeschlossen.

(5) Der Kreistag stellt das Ausscheiden aus dem Kreistag und den Ausschluss vom Nachrücken fest. Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach den Absätzen 1 und 2 zu Stande gekommen sind, gilt § 14 Absatz 6 entsprechend.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

In § 12 Absatz 4 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Stellt das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes fest, dass eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei verfassungswidrig ist, oder wird eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz unanfechtbar verboten, gilt § 25a der Landkreisordnung entsprechend.“

### Artikel 4

#### Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigte, die erst für die Neuwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein.“

2. In § 15 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie dürfen in Ausübung ihres Amts ihr Gesicht nicht verhüllen.“

3. In § 19 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „wie“ die Wörter „in Gemeinden, in denen in der Hauptsatzung eine Regelung nach § 26 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung getroffen wurde, Gemeinderäte oder“ eingefügt und nach dem Wort „Wohnbezirk“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

4. § 37 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 5 werden aufgehoben.

5. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Einwohnerzahl eines Teils des Gemeindegebiets ist der Anteil an der Einwohnerzahl nach Absatz 1 maßgebend, der dem Anteil der Einwohner des Teils des Gemeindegebiets an der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde nach dem Melderegister zu dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt entspricht.“

#### Artikel 5

##### Maßgebende Einwohnerzahl für die Kommunalwahlen 2019

Für die Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte, der Kreisräte und der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart im Jahr 2019 findet § 57 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des auf den 30. September 2017 fortgeschriebenen Ergebnisses das auf den ... [31. März 2017 oder 30. Juni 2017] fortgeschriebene Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend ist.

#### Artikel 6

##### Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Für Bürgermeisterwahlen, die vor dem 1. Januar 2019 stattfinden, findet § 6 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Stuttgart, den ...

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung**

Auf Grund von Anregungen aus der kommunalen Praxis soll die Aufstellung von Wahlvorschlägen mit doppelter Bewerberzahl in kleinen Gemeinden ermöglicht sowie die Organisation und Durchführung von Kommunalwahlen in verschiedenen Punkten vereinfacht werden. Zudem sollen vorsorglich Regelungen getroffen werden, damit Mandatsträger verbotener Parteien und Wählervereinigungen ihre Mandate in kommunalen Vertretungsorganen verlieren.

#### **II. Inhalt**

##### **1. Höhere Anzahl von Bewerbern im Wahlvorschlag**

In den Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl können nur jeweils höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie Gemeinderäte zu wählen sind (§ 26 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung – GemO). Eine Ausnahme besteht nur bei unechter Teilortswahl in kleinen Wohnbezirken mit bis zu drei Vertretern (§ 27 Absatz 3 Satz 2 GemO). Für Ortschaftsratswahlen gilt dies in gleicher Weise.

In Gemeinden mit nicht mehr als 3 000 Einwohnern soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass in den Wahlvorschlägen bis zu doppelt so viele Bewerber benannt werden können, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Dadurch kann erreicht werden, dass in kleineren Gemeinden, in denen traditionell nur eine Kandidatenliste aufgestellt wird oder der Wunsch nach einer einheitlichen Kandidatenliste besteht, da keine konkurrierenden Wahlvorschlagsträger vorhanden sind, alle Interessenten für ein Mandat berücksichtigt werden können. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, haben die Wähler zudem eine echte Auswahl auf dem einzigen Stimmzettel. Außerdem stehen bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Gemeinderatsmitglieds Ersatzpersonen zur Verfügung. Die Regelung soll jedoch nicht auf Wahlen mit nur einem Wahlvorschlag beschränkt werden, da es nicht in der Verfügungsgewalt des Wahlvorschlagsträgers liegt, ob noch weitere Wahlvorschläge eingereicht werden.

Da der Bedarf für eine höhere Bewerberzahl stark von den örtlichen Verhältnissen abhängt, sollen die Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern selbst darüber entscheiden können, ob sie die doppelte Bewerberzahl in der Hauptsatzung vorsehen. Für Ge-

meinden mit mehr als 3 000 Einwohnern soll es bei der bisherigen Obergrenze an Bewerbern bleiben, da hier kein Bedarf für eine Erhöhung der Bewerberzahl besteht, da mit zunehmender Gemeindegröße auch die Anzahl der Wahlvorschläge steigt.

Bei Anwendung der unechten Teilortswahl soll über die bestehende Regelung hinaus keine höhere Bewerberzahl ermöglicht werden. Bei unechter Teilortswahl können die Wähler für die einzelnen Wohnbezirke jeweils nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk Vertreter im Gemeinderat zu wählen sind (§ 27 Absatz 3 Satz 4 GemO, § 24 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes – KomWG). Aufgrund der Erfahrungen mit früher bestehenden Regelungen wäre damit zu rechnen, dass sich viele Wähler durch ein größeres Angebot von Bewerbern der Wohnbezirke auf den Stimmzetteln dazu verleiten lassen würden, zu viele Bewerber aus dem eigenen Wohnbezirk zu wählen und sich die Zahl der ungültigen Stimmen dadurch deutlich erhöhen würde.

## 2. Verfahren bei Personen, die bei der Bürgermeisterwahl erst zur Neuwahl wahlberechtigt sind

Bei der Bürgermeisterwahl erhalten bisher Personen, die erst für die Neuwahl nach § 45 Absatz 2 GemO (zweiter Wahlgang) wahlberechtigt sind, z. B. weil sie zwischen erster und zweiter Wahl das 16. Lebensjahr vollenden oder die dreimonatige Mindestwohndauer in der Gemeinde erreichen, auf Antrag einen Wahlschein. Die Wahlbeteiligung dieses Personenkreises ist häufig gering, zumal sie durch die erforderliche Beantragung eines Wahlscheins selbst aktiv werden müssen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können. Die Wahlteilnahme dieser Wahlberechtigten soll erleichtert werden. Sie sollen künftig bei der Neuwahl in gleicher Weise wählen können wie die anderen Wahlberechtigten, indem sie bereits in das vor der ersten Wahl erstellte Wählerverzeichnis (mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl) eingetragen werden und eine Wahlbenachrichtigung erhalten, sobald absehbar ist, dass eine Neuwahl stattfindet. Damit kann zugleich der Verwaltungsaufwand für das bisherige Verfahren (Führung eines besonderen Verzeichnisses, Unterrichtung der betroffenen Personen, Ausstellung von Wahlscheinen) deutlich verringert werden.

Das Nähere zur Eintragung in das Wählerverzeichnis, zum Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und zur Beantragung von Berichtigungen und zur Wahlbenachrichtigung kann in der Kommunalwahlordnung (KomWO) geregelt werden, wozu § 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 KomWG ermächtigt.

### 3. Maßgebende Einwohnerzahlen

Für die Kommunalwahlen 2019 wären die auf den 30. September 2017 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden auf Grundlage des Zensus 2011 maßgebend (§ 57 KomWG). Die Veröffentlichung der amtlichen Einwohnerzahlen im Jahr 2017 durch das Statistische Landesamt wird sich jedoch aus verschiedenen Gründen verzögern. Aus heutiger Sicht kann nicht davon ausgegangen werden, dass die auf den 30. September 2017 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen rechtzeitig vor Beginn des Bewerberaufstellungsverfahrens und vorgreiflicher wahlorganisatorischer Entscheidungen der Gemeinden und Landkreise im Sommer 2018 vorliegen werden. Um Rechtssicherheit für die Kommunen, die Wahlvorschlagsträger und die Kandidaten zu schaffen, soll deshalb für die Kommunalwahlen 2019 eine Sonderregelung getroffen werden, wonach die auf den ... [31. März 2017 oder 30. Juni 2017] fortgeschriebenen Einwohnerzahlen maßgebend sind.

Amtliche Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamts für Ortsteile der Gemeinden gibt es nicht. Soweit es bei den Kommunalwahlen auf die Einwohnerzahlen von Teilen des Gemeindegebiets (z. B. Ortschaften, Wohnbezirke) ankommt, haben die Gemeinden bisher eigene Zahlen zugrunde gelegt oder die amtlichen Einwohnerzahlen umgerechnet. Auf Wunsch des Städtetags soll zur Rechtssicherheit eine gesetzliche Regelung für die Ermittlung der maßgebenden Einwohnerzahlen von Teilen des Gemeindegebiets geschaffen werden.

### 4. Mandatsverlust bei Partei- oder Vereinsverbot

Im baden-württembergischen Kommunalwahlrecht gibt es bisher keine Regelungen zum Ausscheiden von kommunalen Mandatsträgern sowie von Mitgliedern der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart im Falle eines Parteiverbots. Hätte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Januar 2017 festgestellt, dass die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) verfassungswidrig ist, hätten die kommunalen Mandatsträger der NPD in Baden-Württemberg ihre Mandate nach geltender Rechtslage behalten können.

Es ist deshalb im Hinblick auf etwaige künftige Parteiverbotsverfahren geboten, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, um Mandatsträger einer verbotenen Partei aus den kommunalen Gremien zu entfernen. Ein Parteiverbot nach Artikel 21 Absatz 2 und 4 des Grundgesetzes (GG) soll dazu führen, dass die Organisation der Partei zerschlagen wird und dass sich die Partei nicht mehr politisch betätigen kann, insbesondere nicht mehr bei Wahlen antreten kann. Deshalb ist es folgerichtig auszu-

schließen, dass die Mandatsträger einer solchen Partei ihre Tätigkeit in Vertretungsorganen der öffentlichen Hand auch noch nach einem Verbot fortführen. Es ist den betroffenen Kommunen und ihren Einwohnern auch nicht zumutbar, wenn Repräsentanten einer verbotenen Partei als Mitglieder ihrer Volksvertretung agieren und die Geschicke der Kommune mitbestimmen können.

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 2, 1; BVerfGE 5, 85) lässt sich entnehmen, dass eine landesgesetzliche Regelung, nach der Mandatsträger einer verbotenen Partei ihr Mandat automatisch mit dem Parteiverbot verlieren, verfassungsrechtlich zulässig ist. Im Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht (einschließlich des Landtagswahlgesetzes von Baden-Württemberg) und in den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen der meisten anderen Bundesländer gibt es diesbezügliche Regelungen.

In der Gemeindeordnung, in der Landkreisordnung (LKrO) und im Gesetz zur Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) soll deshalb gesetzlich bestimmt werden, dass Personen, die aufgrund eines Wahlvorschlags einer verbotenen Partei gewählt worden sind oder die einer verbotenen Partei angehören, mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass eine Partei verfassungswidrig ist, automatisch aus dem Gemeinderat, dem Ortschaftsrat, dem Bezirksbeirat, dem Kreistag und der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart ausscheiden. Ebenso sollen Personen, die aufgrund eines Wahlvorschlags einer auf Grundlage des Vereinsgesetzes verbotenen Wählervereinigung gewählt worden sind, mit der Unanfechtbarkeit der Verbotsentscheidung automatisch aus dem Gremium ausscheiden.

## 5. Sonstige Änderungen

Außerdem sind folgende Änderungen kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vorgesehen:

- Die durch das Gesetz zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtshüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I. S. 1570) getroffene Bestimmung, nach der die Mitglieder der Wahlorgane für die Bundestagswahl und die Europawahlwahl in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen, soll für die Wahlorgane für Kommunalwahlen übernommen werden.
- Die Vorschriften über die Verwendung gemeinsamer Wahlscheine und Wahlbriefumschläge bei gleichzeitig durchgeführten kommunalen Wahlen sollen aus

dem Kommunalwahlgesetz ohne inhaltliche Änderung in die Kommunalwahlordnung übernommen werden, um dort flexiblere Regelungen treffen zu können.

### **III. Alternativen**

Auf die Regelung zu den maßgeblichen Einwohnerzahlen für die Kommunalwahlen 2019 (Artikel 5) könnte nur verzichtet werden, wenn das Statistische Landesamt doch noch eine rechtzeitige Veröffentlichung der eigentlich maßgeblichen Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. September 2017 sicherstellen könnte.

Im Übrigen könnte der bisherige Rechtszustand beibehalten werden.

### **IV. Nachhaltigkeitscheck und finanzielle Auswirkungen**

Es handelt sich im Wesentlichen um wahlorganisatorische Regelungen, die die Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen betreffen. Ein Mandatsverlust bei einem Partei- oder Vereinsverbot wird nur relevant, falls es zu einem solchen Verbot kommt. Auswirkungen der vorgesehenen Rechtsänderungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse einschließlich etwaiger langfristiger Wirkungen sind nicht zu erwarten. Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde deshalb nach Nummer 4.3.4 VwV Regelungen abgesehen.

Für die Gemeinden und Landkreise entstehen durch das Gesetz keine messbaren Mehrausgaben. Durch die mögliche höhere Anzahl von Bewerbern in den Wahlvorschlägen können in Gemeinden mit bis zu 3 000 Einwohnern größere Stimmzettel und umfangreichere Bekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge und der Wahlergebnisse erforderlich werden. Den hierfür entstehenden geringfügigen Mehrkosten stehen entsprechende Einsparungen gegenüber, wenn aufgrund der Möglichkeit, mehr Bewerber im Wahlvorschlag aufzuführen, weitere Wahlvorschläge entbehrlich werden. Die Umstellung des Verfahrens bei Wahlberechtigten, die bei der Bürgermeisterwahl erst zur Neuwahl wahlberechtigt sind, führt zu geringfügigen Kosteneinsparungen, da neben Mehrkosten für die Übersendung von Wahlbenachrichtigungen an diesen Personenkreis zugleich höhere Einsparungen durch den Wegfall der bisherigen Information der Betroffenen nach § 11 Absatz 10 Satz 2 KomWO und der Ausstellung von Wahlscheinen entstehen.

Für das Land Baden-Württemberg fallen durch das Gesetz keine Kosten an. Auch für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entstehen weder Kosten noch bürokratischer Aufwand.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 – Änderung der Gemeindeordnung**

#### **Zu Nummer 1 (§ 26)**

In kleinen Gemeinden, in denen keine Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen aktiv sind, besteht teilweise der Wunsch nach Aufstellung einer einheitlichen Kandidatenliste. Gibt es eine größere Anzahl von Interessenten für ein Gemeinderatsmandat, kann die Begrenzung der Bewerberzahl nach § 26 Absatz 2 Satz 2 GemO dazu führen, dass nicht alle Interessenten kandidieren können. Entscheidet man sich, um alle Kandidaten berücksichtigen zu können, für die Aufstellung eines weiteren Wahlvorschlags, findet automatisch Verhältniswahl mit den systembedingten Effekten statt. So kann es z. B. dazu kommen, dass bei zwei Wahlvorschlägen, die jeweils nicht die höchstmögliche Anzahl von Bewerbern aufweisen, Sitze im Gemeinderat nicht besetzt werden können oder für den Fall des Ausscheidens eines Gemeinderats keine Ersatzperson zur Verfügung steht, obwohl auf dem anderen Wahlvorschlag noch nicht zum Zug gekommene Bewerber zur Verfügung stünden.

Es wird deshalb die Möglichkeit geschaffen, dass in Gemeinden mit nicht mehr als 3 000 Einwohner in den Wahlvorschlägen bis zu doppelt so viele Bewerber benannt werden können, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Dadurch kann erreicht werden, dass alle Interessenten für ein Mandat in einem Wahlvorschlag berücksichtigt werden können. Zudem haben die Wähler eine echte Auswahl auf dem dann einzigen Stimmzettel. Außerdem stehen bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Gemeinderatsmitglieds Ersatzpersonen zur Verfügung und müssen nicht aus dem Kreis der weiteren Personen, die von Wählern auf dem Stimmzettel eingetragen worden sind, herangezogen werden.

Die Regelung wird nicht auf Wahlen mit nur einem Wahlvorschlag beschränkt, da die Verhältniswahl das im Kommunalwahlrecht vorgesehene Regelwahlsystem darstellt. Zudem liegt es nicht in der Verfügungsgewalt des Wahlvorschlagsträgers, ob noch weitere Wahlvorschläge eingereicht werden. Um zu vermeiden, dass bei Einreichung eines weiteren Wahlvorschlags der erste Wahlvorschlag zurückgezogen und neu aufgestellt werden müsste oder überzählige Bewerber vom Gemeindewahlausschuss gestrichen werden müssten, wird die höhere Bewerberzahl generell für Gemeinden

mit bis zu 3 000 Einwohnern ermöglicht, unabhängig davon, wie viele Wahlvorschläge eingereicht werden.

Da es jedoch auch kleine Gemeinden gibt, in denen Verhältniswahl mit mehreren Wahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen etabliert ist und in denen eventuell kein Interesse an einer höheren Bewerberzahl in den Wahlvorschlägen besteht, soll die Entscheidung über die Anwendung der neuen Regelung den Gemeinden überlassen bleiben. Hierzu muss eine Regelung in der Hauptsatzung mit der dafür erforderlichen qualifizierten Mehrheit im Gemeinderat (§ 4 Absatz 2 GemO) erfolgen. Der Gemeinderat hat dabei nur die Wahl zwischen der Obergrenze des § 26 Absatz 2 Satz 2 GemO (Zahl der zu wählenden Gemeinderäte) und der Obergrenze des § 26 Absatz 2 Satz 3 GemO (doppelte Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte); Zwischenstufen oder andere Modifizierungen sind nicht möglich. Ob die zulässige Höchstzahl an Bewerbern ausgeschöpft wird, liegt – wie bereits bisher – in der Entscheidung der Wahlvorschlagsträger.

Die Ermächtigung des neuen § 26 Absatz 2 Satz 3 GemO gilt – ebenso wie die bestehende Regelung des § 26 Absatz 2 Satz 2 GemO – auch für die mögliche Zahl von Bewerbern bei Mehrheitswahl nach § 26 Absatz 3 GemO mit nur einem Wahlvorschlag. § 26 Absatz 3 GemO enthält keine eigenständige Regelung über die Zahl der Bewerber, sondern trifft nur Regelungen zum Wahlsystem in den Fällen, in denen nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wird. Bei der Festlegung in der Hauptsatzung ist zudem offen, wie viele Wahlvorschläge eingereicht werden.

Für Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern bleibt es bei der bisherigen Obergrenze an Bewerbern. In diesen Gemeinden wird fast ausschließlich mit mehreren Wahlvorschlägen gewählt (bei den beiden letzten Gemeinderatswahlen 2009 und 2014 gab es keine Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern, in denen Mehrheitswahl ohne unechte Teilortswahl stattfand). Die Regelsitzzahl (§ 25 Absatz 2 GemO) und damit die Zahl an möglichen Bewerbern pro Wahlvorschlag beträgt in diesen Gemeinden mindestens 14. Ein Bedarf für eine Erhöhung der Bewerberzahl besteht deshalb nicht.

Für Ortschaftsratswahlen und etwaige Direktwahlen der Bezirksbeiräte gilt die Vorschrift entsprechend für Ortschaften und Bezirke mit nicht mehr als 3 000 Einwohnern (§ 69 Absatz 1 Satz 1, § 65 Absatz 4 Satz 1 GemO). Die Entscheidung trifft auch hier der Gemeinderat durch Regelung in der Hauptsatzung.

## **Zu Nummer 2 (§ 27)**

In Gemeinden, in denen unechte Teilortswahl stattfindet, bleibt es bei der bestehenden Möglichkeit, für kleine Wohnbezirke, für die nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr im Wahlvorschlag aufzuführen (§ 27 Absatz 3 Satz 2 GemO). Darüber hinaus wird keine Erhöhung der zulässigen Bewerberzahl in den Wahlvorschlägen ermöglicht.

Bei unechter Teilortswahl können die Wähler für die einzelnen Wohnbezirke jeweils nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk Vertreter im Gemeinderat zu wählen sind (§ 27 Absatz 3 Satz 4 GemO); wird mehr Bewerbern Stimmen gegeben, sind die Stimmen für alle Bewerber des Wohnbezirks ungültig (§ 24 Absatz 2 KomWG). Nachdem die Zahl der zulässigen Bewerber pro Wohnbezirk von 1974 bis 1980 mehrfach geändert wurde und bei den Kommunalwahlen 1980 zwischen zwei und fünf zusätzliche Bewerber pro Wohnbezirk und Wahlvorschlag möglich waren, hatte sich die Zahl der ungültigen Stimmen stark erhöht. Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 11. April 1983 (GBl. S. 142) wurde deshalb die Anzahl der Bewerber pro Wohnbezirk auf die geltende Regelung des § 27 Absatz 3 Satz 2 GemO reduziert (vgl. Gesetzesbegründung Drs. 8/2643, S. 23, 27). Auch wenn sich die Ungültigkeitsquote seitdem verringert hat, ist sie in Gemeinden mit unechter Teilortswahl immer noch höher als in Gemeinden ohne unechte Teilortswahl, was auch dadurch verursacht wird, dass die Wähler die Bewerber des eigenen Wohnbezirks zum Teil unter Nichtbeachtung der Wahlregeln bevorzugen. Aufgrund dieser Erfahrungen wäre damit zu rechnen, dass sich viele Wähler durch ein größeres Angebot von Bewerbern der Wohnbezirke auf den Stimmzetteln dazu verleiten lassen würden, zu viele Bewerber aus dem eigenen Wohnbezirk zu wählen und sich die Zahl der ungültigen Stimmen dadurch wieder deutlich erhöhen würde.

Gemeinden bis zu 3 000 Einwohner, in denen die unechte Teilortswahl Anwendung findet, haben durch Änderungen der Hauptsatzung die Möglichkeit, die unechte Teilortswahl abzuschaffen und die doppelte Bewerberzahl auf Wahlvorschlägen zu ermöglichen.

### **Zu Nummer 3 (§ 31a)**

#### Zu Absatz 1

Wird vom Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 GG festgestellt, dass eine Partei nach Artikel 21 Absatz 2 GG verfassungswidrig ist, scheiden Mandatsträger dieser Partei kraft Gesetzes aus dem Gemeinderat aus. Da das Parteiverbot und seine Folgen mit der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) wirksam werden, scheiden auch die betreffenden Gemeinderatsmitglieder zu diesem Zeitpunkt aus. Wird nur ein organisatorisch oder rechtlich selbstständiger Teil der Partei für verfassungswidrig erklärt (§ 46 Absatz 2 BVerfGG), scheiden nur die Mandatsträger dieser Teilorganisation aus dem Gemeinderat aus.

Nach Satz 1 Nummer 1 verlieren diejenigen Gemeinderatsmitglieder ihren Sitz, die auf Grund eines Wahlvorschlags der verbotenen Partei gewählt wurden, unabhängig davon, ob sie selbst Mitglied dieser Partei sind oder waren. Das Recht der Parteien, Wahlvorschläge für Kommunalwahlen einzureichen, ist Bestandteil der in Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG verankerten Mitwirkung der Parteien bei der politischen Willensbildung. Dieses Recht haben verfassungswidrige Parteien im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 GG nicht. Wird eine Partei während der Wahlperiode für verfassungswidrig erklärt, ist es deshalb folgerichtig, wenn der Wegfall der Grundlage für das Wahlvorschlagsrecht zu einem nachträglichen Wegfall aller auf Grund dieses Wahlvorschlags zugeteilten Sitze führt, unabhängig davon, ob die betroffenen Mandatsträger selbst Mitglied der verbotenen Partei sind oder waren.

Für gemeinsame Wahlvorschläge (§ 9 Absatz 5 KomWG) einer verbotenen Partei mit einer anderen Partei oder mit einer Wählervereinigung findet die Regelung des Satzes 1 Nummer 1 keine Anwendung. Allein die naheliegende Vermutung, dass bei einer solchen Partnerschaft auch die nicht verbotene Partei oder Wählervereinigung ähnliche politische Ziele verfolgen dürfte wie die verbotene Partei, rechtfertigt es nicht, dass alle Mandatsträger eines solchen gemeinsamen Wahlvorschlags ihre Sitze verlieren. Eine rechtssichere Abgrenzung, welche Kandidaten, die selbst nicht Parteimitglied sind, der verbotenen Partei und welche der nicht verbotenen Partei oder Wählervereinigung zuzurechnen sind, ist nicht möglich. Mandatsträger, die auch Mitglied der verbotenen Partei sind, verlieren jedoch ihren Sitz nach Satz 1 Nummer 2. Eine Möglichkeit für verbotene Parteien, die Folgen des Parteiverbots zu umgehen, besteht daher nicht.

Nach Satz 1 Nummer 2 verlieren Gemeinderatsmitglieder ihren Sitz, die der verbotenen Partei angehört haben, auch wenn sie aufgrund eines Wahlvorschlags einer anderen Partei, einer Wählervereinigung oder eines gemeinsamen Wahlvorschlags in den Gemeinderat gewählt worden sind. Gemeinderat und Kreistag sind Verwaltungsorgane und deren Mitglieder somit Teil der Exekutive. Sie entscheiden im Rahmen der Gesetze und werden vom Bürgermeister bzw. Landrat vor Beginn ihrer Tätigkeit auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet. Auch die kommunalen Beamten und Tarifbeschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass ehrenamtliche Mitglieder der kommunalen Verwaltungsorgane, die einer verfassungswidrigen Partei angehören, ihr Mandat mit dem Parteiverbot verlieren. Maßgebend ist, ob die betreffende Person entweder zum Zeitpunkt des Antrags des Bundestags, des Bundesrats, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, eine Partei für verfassungswidrig zu erklären (§ 43 BVerfGG), oder zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (§ 46 BVerfGG) oder zu einem beliebigen anderen, dazwischen liegenden Zeitpunkt Mitglied der verbotenen Partei war.

Nach § 33 Absatz 1 des Parteiengesetzes ist es verboten, Ersatzorganisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 GG in Verbindung mit § 46 BVerfGG verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Satz 2 bestimmt, dass Mandatsträger einer solchen verbotenen Ersatzorganisation unter den gleichen Voraussetzungen wie Mandatsträger der verbotenen Partei aus dem Gemeinderat ausscheiden. Dies betrifft alle Organisationen unabhängig von deren Rechtsform, bei denen nach § 33 Absatz 2 oder 3 des Parteiengesetzes förmlich und unanfechtbar festgestellt wurde, dass es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt.

#### Zu Absatz 2

Wählervereinigungen haben keine verfassungsrechtliche Stellung wie Parteien nach Artikel 21 GG. In Baden-Württemberg wirken sie jedoch in gleicher Weise wie Parteien an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene sowie auf regionaler Ebene beim Verband Region Stuttgart mit. Für kommunalpolitisch tätige Wählervereinigungen, die nach dem Vereinsgesetz verboten werden, kann deshalb nichts anderes gelten, als für verbotene Parteien. Gemeinderatsmitglieder, die auf Grund eines Wahlvorschlags einer verbotenen Wählervereinigung gewählt wurden, verlieren deshalb mit dem Verbot ihren Sitz, da insoweit ein prägender Zusammenhang zwi-

schen der politischen Tätigkeit der Wählervereinigung und der Mandatsausübung besteht. Anders als bei Parteien kann jedoch allein die Mitgliedschaft in einem verbotenen Verein, der sich selbst nicht an Wahlen beteiligt (z. B. Rockerclub), nicht zu einem Mandatsverlust führen, da in diesem Fall Vereinstätigkeit und Mandatsausübung in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Wird eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz durch die zuständige Behörde verboten, scheiden Gemeinderäte, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Wählervereinigung gewählt worden sind, kraft Gesetzes aus dem Gemeinderat aus. Dies gilt für alle Fälle, in denen nach § 3 des Vereinsgesetzes festgestellt wird, dass ein Verein verboten ist (Artikel 9 Absatz 2 GG) oder ein Verbot auf Grundlage des Vereinsgesetzes (§§ 14 und 15 des Vereinsgesetzes) erfolgt; auf die Gründe, aus denen das Verbot erfolgt, kommt es nicht an. Der Mandatsverlust tritt nicht mit Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Verbots (§ 3 Absatz 4 Satz 3 des Vereinsgesetzes) sondern erst mit Unanfechtbarkeit des Verbots ein, da ein Mandatsverlust bereits ab Vollziehbarkeit des Verbots im Falle einer Aufhebung der Verbotsverfügung im Rechtsmittelverfahren irreparabel wäre.

Für gemeinsame Wahlvorschläge, an denen eine verbotene Wählervereinigung beteiligt ist, findet die Vorschrift keine Anwendung. Auf die Ausführungen zu Absatz 1 wird verwiesen.

#### Zu Absatz 3

Scheiden Gemeinderäte aus dem Gemeinderat aus, weil sie aufgrund eines Wahlvorschlags einer verbotenen Partei, Ersatzorganisation oder Wählervereinigung gewählt wurden, können auch keine Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlags in den Gemeinderat nachrücken. Die Sitze, die auf diesen Wahlvorschlag entfallen, bleiben deshalb bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Gemeinderats unbesetzt. Eine Neuverteilung der Gemeinderatssitze auf die anderen Wahlvorschläge findet nicht statt. Soweit es für die Berechnung bestimmter Mehrheiten auf die Gesamtzahl der Gemeinderatsmitglieder ankommt, verringert sich diese entsprechend. Verringert sich dadurch – ggf. zusammen mit aus anderen Gründen unbesetzten Sitzen – die Zahl der Gemeinderäte auf weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl, findet nach § 31 Absatz 3 GemO eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.

#### Zu Absatz 4

Scheiden Gemeinderäte deshalb aus dem Gemeinderat aus, weil sie einer verbotenen Partei oder Ersatzorganisation angehören, obwohl sie aufgrund eines Wahlvorschlags einer anderen, nicht verbotenen Partei oder Wählervereinigung oder durch Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag (§ 26 Absatz 3 GemO) gewählt worden sind, rückt die nächste Ersatzperson dieses Wahlvorschlags in den Gemeinderat nach. Hierfür gelten die gleichen Regeln wie auch in anderen Fällen des Nachrückens nach § 31 Absatz 2 GemO. Vom Nachrücken ausgeschlossen sind jedoch Ersatzpersonen, die ebenfalls Mitglied der verbotenen Partei oder Ersatzorganisation sind. Stehen keine Ersatzpersonen, die nachrücken können, zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.

#### Zu Absatz 5

Die Rechtsfolgen der Absätze 1 bis 4 treten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kraft Gesetzes ein. Da dies für die betroffenen Gemeinderatsmitglieder und Ersatzpersonen unmittelbare Rechtswirkungen hat, hat der Gemeinderat das Ausscheiden von Gemeinderatsmitgliedern nach den Absätzen 1 und 2 sowie im Falle des Absatzes 4 Satz 3 den Ausschluss von Ersatzpersonen vom Nachrücken förmlich festzustellen. Insofern gilt hier das Gleiche wie in den anderen Fällen des Ausscheidens aus dem Gemeinderat kraft Gesetzes nach § 31 Absatz 1 GemO (z. B. bei Verlust der Wählbarkeit oder Eintritt eines Hinderungsgrundes). Es handelt sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, bei dem Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO), es sei denn, die Gemeinde ordnet die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO an.

Satz 2 stellt die Rechtsfolgen für Beschlüsse klar, die unter Mitwirkung von Personen erfolgt sind, die zwar aufgrund der Regelungen der Absätze 1 und 2 kraft Gesetzes aus dem Gemeinderat ausgeschieden sind, bei denen aber das Ausscheiden nicht durch den Gemeinderat festgestellt wurde. Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 31 Absatz 1 Satz 5 GemO für andere Fälle des Ausscheidens kraft Gesetzes. Bei einem Parteiverbot kann das insbesondere in den Fällen relevant sein, in dem ein Mitglied der verbotenen Partei aufgrund eines Wahlvorschlags einer anderen Partei oder Wählervereinigung in den Gemeinderat gewählt wurde (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), da der Gemeinde die Parteimitgliedschaft der betreffenden Person unter Umständen nicht bekannt ist. Durch die Regelung wird der Gemeinderat außerdem dazu veranlasst, sich unverzüglich mit den Fällen des § 31a zu befassen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 65)**

Die Mitglieder der Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der im Gemeindebezirk wohnenden wählbaren Bürger bestellt. Dabei soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten Gemeinderatswahl im Gemeindebezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden (§ 65 Absatz 1 Satz 3 GemO). Zum Ausscheiden und Nachrücken von einzelnen Bezirksbeiräten enthält die Gemeindeordnung keine Vorschriften, so dass dies vom Gemeinderat selbst geregelt werden kann. Für Mitglieder, die als Vertreter einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer verbotenen Wählervereinigung in den Bezirksbeirat bestellt wurden, wird jedoch ein automatisches Ausscheiden entsprechend der für Gemeinderäte geltenden Vorschriften (§ 31a) bestimmt. Da Bezirksbeiräte vom Gemeinderat bestellt werden, hat dieser auch das Ausscheiden aus dem Bezirksbeirat festzustellen.

Für Mitglieder der Ortschaftsräte gilt die Regelung des § 31a GemO nach § 72 Satz 1 GemO entsprechend, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Regelung bedarf. Dasselbe gilt für Mitglieder der Bezirksbeiräte, wenn eine Direktwahl der Bezirksbeiräte durch die Bevölkerung gemäß § 65 Absatz 4 GemO durch die Hauptsatzung bestimmt wird. Die Feststellung nach § 31a Absatz 5 Satz 1 GemO trifft in diesen Fällen der Ortschaftsrat bzw. der Bezirksbeirat.

#### **Zu Nummer 5 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Einführung eines neuen Paragraphen.

#### **Zu Artikel 2 – Änderung der Landkreisordnung**

##### **Zu Nummer 1 (§ 25a)**

Wird vom Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 GG festgestellt, dass eine Partei nach Artikel 21 Absatz 2 GG verfassungswidrig ist, oder eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz verboten, scheidet Mandatsträger dieser Partei bzw. Wählervereinigung kraft Gesetzes aus dem Kreistag aus. Die Vorschrift entspricht dem neuen § 31a GemO. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 wird verwiesen.

## **Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Einführung eines neuen Paragraphen.

## **Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart**

Wird vom Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 GG festgestellt, dass eine Partei nach Artikel 21 Absatz 2 GG verfassungswidrig ist, oder eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz verboten, scheidet Mandatsträger dieser Partei bzw. Wählervereinigung kraft Gesetzes aus der Regionalversammlung aus. Hierfür finden die Bestimmungen des neuen § 25a LKrO entsprechende Anwendung. Die Feststellung nach § 25a Absatz 5 Satz 1 LKrO trifft die Regionalversammlung. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 wird verwiesen.

## **Zu Artikel 4 – Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

### **Zu Nummer 1 (§ 6)**

Personen, die bei der Bürgermeisterwahl erst für die Neuwahl nach § 45 Absatz 2 GemO wahlberechtigt sind, sollen bei der Neuwahl in gleicher Weise wählen können wie andere Wahlberechtigte, indem sie in das für beide Wahlen gültige Wählerverzeichnis (§ 6 Absatz 1 und 4 Satz 1 KomWG) eingetragen werden und eine Wahlbenachrichtigung erhalten, sobald absehbar ist, dass eine Neuwahl stattfindet. Der weit überwiegende Teil der betroffenen Personen ist bereits bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt bzw. lässt sich aus dem Melderegister ermitteln. Diese Personen werden bereits bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Im Wählerverzeichnis wird ein Sperrvermerk für die erste Wahl, zu der sie nicht wahlberechtigt sind, eingetragen. Damit wird verhindert, dass sie an der ersten Wahl unberechtigt durch Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl teilnehmen können. Das besondere Verzeichnis der betreffenden Wahlberechtigten und deren Information über die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen (§ 11 Absatz 10 Satz 2 KomWO), kann damit entfallen.

Soweit diese Wahlberechtigten bei Aufstellung des Wählerverzeichnisses noch nicht bekannt sind oder die Wahlberechtigung für eine etwaige Neuwahl noch nicht feststeht, erhalten sie wie bisher auf Antrag einen Wahlschein für die Neuwahl.

### **Zu Nummer 2 (§ 15)**

Durch Artikel 4 des Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtshüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I. S. 1570) wurde § 10 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) dahingehend ergänzt, dass die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände für die Bundestagswahl, ihre Stellvertreter und die Schriftführer in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen. Damit soll sichergestellt werden, dass die in die Wahlgänge berufenen Personen identifizierbar sind, und verhindert werden, dass die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung des Amtes in Frage gestellt werden kann. Die Vorschrift des § 10 Absatz 2 BWG findet nach § 4 des Europawahlgesetzes für die Europawahl entsprechende Anwendung.

Die Vorschrift des § 15 Absatz 2 KomWG über die Pflichten der Mitglieder der Wahlorgane für Kommunalwahlen ist mit § 10 Absatz 2 BWG identisch. Im Interesse eines einheitlichen Wahlrechts und um die gemeinsame Durchführung von Kommunalwahlen und Parlamentswahlen zu erleichtern, soll die Ergänzung der bundesrechtlichen Regelung in das Kommunalwahlrecht übernommen werden.

### **Zu Nummer 3 (§ 19)**

Die Vorschrift über die Stimmabgabe durch Abgabe eines ungekennzeichneten oder im Ganzen gekennzeichneten Stimmzettels wird für die in § 26 GemO neu eingeführte Konstellation (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1) ergänzt. Wie auch in den bisherigen Fällen, in denen Wahlvorschläge mehr Bewerber enthalten können, als Räte zu wählen sind (Wahl der Kreisräte, unechte Teilortswahl in Wohnbezirken, für die nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind) gelten dann bei dieser Form der Stimmabgabe so viele Bewerber in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel von oben mit jeweils einer Stimme als gewählt, wie insgesamt Gemeinderäte zu wählen sind. Die weiteren auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber erhalten keine Stimme.

Für Ortschaftsratswahlen und etwaige Direktwahlen der Bezirksbeiräte gilt die Vorschrift entsprechend (§ 69 Absatz 1 Satz 1, § 65 Absatz 4 Satz 1 GemO).

### **Zu Nummer 4 (§ 37)**

Die Vorschriften über die Ausstellung eines gemeinsamen Wahlscheins und über die Verwendung eines gemeinsamen Wahlbriefumschlags bei den gleichzeitig durchge-

fürten Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen, die für andere gemeinsam durchgeführte kommunale Wahlen entsprechend gelten (§ 38 Absatz 2 Satz 1, § 38a Satz 2 Halbsatz 1, § 51 Absatz 3 Satz 1 KomWG), sollen aus dem Kommunalwahlgesetz ohne inhaltliche Änderung in die Kommunalwahlordnung übernommen werden. Es handelt sich um Verfahrensvorschriften, die nicht durch Gesetz geregelt werden müssen. § 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummern 4 und 15 KomWG ermächtigen das Innenministerium, nähere Bestimmungen über die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen sowie über das Verfahren bei gleichzeitiger Durchführung von mehreren Wahlen durch Rechtsverordnung (Kommunalwahlordnung) zu regeln. Wird die Ausstellung gemeinsamer Wahlscheine und Briefwahlunterlagen in der Kommunalwahlordnung geregelt, können dort auch abweichende Regelungen für besondere Fallkonstellationen, in denen getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für einzelne kommunale Wahlen ausgestellt werden müssen, getroffen werden.

### **Zu Nummer 5 (§ 57)**

Soweit es bei Kommunalwahlen auf die Einwohnerzahl ankommt, sind hierfür nach § 57 KomWG die amtlichen, vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der letzten Volkszählung maßgebend. Vom Statistischen Landesamt werden nur die Einwohnerzahlen der Gemeinden festgestellt. Entsprechende amtliche Einwohnerzahlen für Ortsteile der Gemeinden gibt es nicht.

Zur Rechtssicherheit soll eine gesetzliche Regelung für die Ermittlung der maßgebenden Einwohnerzahlen für Teile des Gemeindegebiets geschaffen werden. Von Bedeutung ist dies insbesondere bei Ortschaftsratswahlen und – sofern nach § 65 Absatz 4 GemO eingeführt – bei Direktwahlen der Bezirksbeiräte für die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge (§ 8 Absatz 1 KomWG) sowie für die Einwohnergrenze der neuen Regelung in § 26 GemO über die Höchstzahl von Bewerbern in den Wahlvorschlägen (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1). Auch für weitere wahlorganisatorische Festlegungen (z. B. Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrats, Zahl der bei unechter Teilortswahl auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Sitze) ist die Einwohnerzahl ein wichtiges Kriterium.

Grundlage für die Berechnung der Einwohnerzahlen von Teilen des Gemeindegebiets (Ortschaften, Stadtbezirke, Wohnbezirke) soll ebenfalls die amtliche Einwohnerzahl zu dem nach § 57 KomWG bestimmten Zeitpunkt (30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres) sein. Die maßgebliche Einwohnerzahl eines Gemeindeteils wird dabei rechnerisch als Anteil an der amtlichen Einwohnerzahl der Gesamtgemeinde ermittelt. Zugrunde gelegt wird hierzu der Anteil der Einwohner

des Gemeindeteils an den Einwohnern der Gesamtgemeinde nach dem Melderegister der Gemeinde zum gleichen Zeitpunkt. Als Formel ausgedrückt (EZ = Einwohnerzahl):

$$\frac{\text{EZ Gemeindeteil nach Melderegister}}{\text{EZ Gemeinde nach Melderegister}} \times \text{amtliche EZ Gemeinde} = \text{maßgebliche EZ Gemeindeteil}$$

## **Zu Artikel 5 – Maßgebende Einwohnerzahl für die Kommunalwahlen 2019**

Nach § 57 KomWG ist maßgebende Einwohnerzahl für die Kommunalwahlen das auf den 30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung. Für die Kommunalwahlen 2019 wären somit die auf den 30. September 2017 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Ergebnis des Zensus 2011 maßgebend. Von der Einwohnerzahl hängt insbesondere die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte und Kreisräte (§ 25 Absatz 2 GemO, § 20 Absatz 2 LKrO) und damit auch die höchstmögliche Zahl von Bewerbern in den einzelnen Wahlvorschlägen (§ 26 Absatz 2 GemO, § 22 Absatz 2 LKrO) sowie die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge (§ 8 Absatz 1 KomWG) ab. Mit der Wahl der Bewerber in den Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der Parteien und Wählervereinigungen für die Kommunalwahl 2019 kann ab dem 20. August 2018 begonnen werden (§ 9 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 KomWG). Vorgreifliche wahlorganisatorische Entscheidungen wie die Festlegung der Wahlkreise für die Kreistagswahl (§ 22 Absatz 4 und 5 LKrO) oder einer anderen maßgebenden Gemeindegrößengruppe für die Zahl der Gemeinderäte (§ 25 Absatz 2 GemO) müssen vorher getroffen werden.

Aufgrund von Verzögerungen bei der Veröffentlichung der amtlichen Einwohnerzahlen im Jahr 2017 kann aus heutiger Sicht nicht davon ausgegangen werden, dass die auf den 30. September 2017 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen rechtzeitig vorliegen werden. Um Rechtssicherheit für die Kommunen, die Wahlvorschlagsträger und die Kandidaten zu schaffen, wird deshalb für die Kommunalwahlen 2019 eine von § 57 KomWG abweichende Sonderregelung getroffen. Danach sind für die Kommunalwahlen 2019 die auf den ... [31. März 2017 oder 30. Juni 2017] fortgeschriebenen Einwohnerzahlen maßgebend.

## **Zu Artikel 6 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

### Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten, da die Änderungen der Artikel 1 Nummern 1 und 2, Artikel 4 Nummer 4 und Artikel 5 für die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen im Jahr 2019 und für bestimmte frühzeitig erforderliche wahlorganisatorische Festlegungen (z. B. den Zuschnitt der Wahlkreise für die Kreistagswahl) relevant sind.

### Zu Absatz 2

Um bei Bürgermeisterwahlen, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in Vorbereitung befinden, wahlorganisatorische Schwierigkeiten aufgrund der Änderung des § 6 Absatz 4 Satz 2 KomWG (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 1) zu vermeiden, soll für Bürgermeisterwahlen, die vor dem 1. Januar 2019 stattfinden, noch die bisherige Regelung Anwendung finden. Durch den Zeitpunkt ist sichergestellt, dass die Regelungen für Hauptwahl und Neuwahl einheitlich gelten.